

# Pandemieplan

für das



## Bereich Hallenbad

zum Schutz vor dem Corona-Virus (Covid 19)

Adresse: Edmund-Seng-Straße, 63477 Maintal  
Telefon 06181 9458680

Betreiber: Maintal Beteiligungs GmbH, Klosterhofstraße 4-6, 63477 Maintal

Ansprechpartner: Herr Roland Allmannsdörfer (Betriebsleitung)

Kontaktdaten: Telefon 06181 9458680,  
E-Mail [verwaltung.bad@maintal.de](mailto:verwaltung.bad@maintal.de)

Webseite: [www.maintalbad.de](http://www.maintalbad.de)

**Stand: 02.09.2021**

## Inhaltsverzeichnis

1 Bäderbetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie .....	3
1.1 Allgemeines .....	3
1.2 Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen .....	3
1.3 Hygienekonzept .....	3
1.3.1 Allgemeine Angaben .....	3
1.3.2 Geltungsbereich .....	3
1.3.3 Angebotseinschränkungen .....	3
1.3.4 Hygienemaßnahmen .....	4
1.3.5 Einlass nur mit Negativnachweis (3G-Regelung) .....	4
1.3.6 Regelungen und Maßnahmen zur Mund-Nase-Bedeckung.....	5
1.3.7 Regelungen und Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung.....	5
1.3.8 Begrenzung der Besucherzahl .....	5
1.3.9 Einhalten von Mindestabständen.....	6
1.3.10 Raumluftechnische Anlagen .....	8
1.3.11 Schul-, Vereins- und Kursbetrieb.....	8
1.3.12 Personalräume und andere Räume, die nicht von Besuchern betreten werden.....	9
1.3.13 Sauna.....	9
1.3.14 Gastronomie .....	10
1.4 Informationen für die Besucher*innen .....	10
1.4.1 Allgemeines .....	10
1.4.2 Ergänzung der Haus- und Badeordnung .....	10
1.4.3 Aushang von Verhaltensregeln.....	10
2 Allgemeine Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Pandemiebedingungen .....	10
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Regelungen für den Kassenbereich .....	10
2.3 Arbeitsorganisation und Arbeitsstätten.....	10
2.4 Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten.....	11
2.5 Durchführung der Tätigkeiten im Schwimmbad unter den Bedingungen einer Pandemie.....	11
2.5.1 Allgemeines.....	11
2.5.2 Wasserrettung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes .....	12
2.5.3 Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes .....	12
Impressum .....	13

# 1 Bäderbetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie

## 1.1 Allgemeines

Wenn ein Schwimmbad im Verlauf einer, z. B. sich abschwächenden, Pandemie weiter betrieben wird, ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf müssen sich die Organisation des Badebetriebes und die Besucher\*innen einstellen. Kein/e Badbetreiber/in kann die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren, er/sie muss aber geeignete Maßnahmen treffen, um die Gefahr einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten. Hierzu wurde dieses Hygienekonzept erstellt und wird bei Bedarf auch angepasst. Das Bad, seine Einrichtungen und Anlagen werden angemessen auf die Betriebsphase vorbereitet. Wie in Kliniken und Pflegeeinrichtungen ist auch in Bädern nicht auszuschließen, dass Personen (auch in zeitlichem Abstand) behaupten, sich im Bad infiziert/angesteckt zu haben (mündlich, per Telefon oder E-Mail). Wir stellen sicher, dass diese Informationen nicht ignoriert, sondern aufgenommen und erforderlichenfalls weitergeleitet (an die Gesundheitsbehörde, den Haftpflichtversicherer) werden.

## 1.2 Verkehrssicherungspflichten im Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen

Mit der Wiedereröffnung von Bädern in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie noch nicht völlig gebannt ist, geht mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einher. Das kann auch bei besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Das hat die Konsequenz, dass die allgemeinen Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern auch hier greifen und Badbenutzer\*innen keine Rundum-Sorglos-Kontrolle erwarten können. Jeder Badegast hat sich also auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs. Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Hallen- oder Freibad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet werden, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht üblich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

## 1.3 Hygienekonzept

### 1.3.1 Allgemeine Angaben

Dieser Pandemieplan ist nach den behördlichen Vorgaben aufgestellt. Diese sind im Einzelnen:

1. Pandemieplan Bäder der DGfDB Version 4.0 vom 25.März 2021
2. Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen Stand: 22.Juni 2021
3. Eskalationsstufenkonzept des Landes Hessen Stand: 19.August 2021
4. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Main-Kinzig-Kreis Stand: 20. August 2021

### 1.3.2 Geltungsbereich

Die Maßnahmen dieses Hygienekonzepts sind gültig für den Bereich des Hallenbades im Maintalbad. Dieser gilt nicht für den Bereich der Gastronomie.

### 1.3.3 Angebotseinschränkungen

In einer Pandemiesituation kommt es in Schwimmbädern zu Angebotseinschränkungen. Diese sind zum einen durch die Begrenzung der Besucherzahl definiert, zum anderen beziehen sie sich auch auf die Aufenthaltsqualität insbesondere auf die Ruhebereiche. Angebotsbeschränkungen erstrecken sich aber auch auf die Öffnungszeiten. Dabei geht es im Wesentlichen um eine Entzerrung der Besucherströme, vor allem in den

Funktionsbereichen wie die Dusch- und Toilettenanlagen. So findet der Schul- und Vereinsbetrieb grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit statt, Pufferzeiten sind eingeplant. Alle Einschränkungen des Angebots werden über die entsprechenden Kanäle, z. B. Presse, Aushang, Website etc., frühzeitig und ausführlich kommuniziert.

#### 1.3.4 Hygienemaßnahmen

Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt regelmäßige Zwischenreinigungen. Wenn das Bad aber unter Pandemiebedingungen betrieben wird, sind weitere Maßnahmen erforderlich. In den Bädern ist es üblich, dass Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt und auch desinfiziert werden. Dabei gilt, dass man mit einem alkalischen oder sauren Reinigungsmittel bereits eine „Keimreduktion“ von 1- bis 3-Log-Stufen erreichen kann. Entgegen der häufig anzutreffenden Praxis, dass nur ein- bis zweimal pro Woche desinfiziert wird, ist nun eine tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen zu empfehlen. Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein. Eine Sprühdesinfektion aller Flächen im Umkleide-, Dusch- und WC-Bereich wird auch im normalen Betrieb nicht mehr empfohlen, sie macht auch bei viralen Ansteckungswellen und anderen besonderen Keimbelastungen wenig Sinn. Auf keinen Fall darf eine Sprühdesinfektion mit alkoholischen Desinfektionsmitteln durchgeführt werden, da hier die Konzentration in der Luft schnell die Grenze zur Explosivität überschreitet. Die Kontaktinfektion ist, je nach Virusart unterschiedlich ausgeprägt, ein möglicher Infektionsweg. Es ist also sinnvoll, dass die Besucher\*innen eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad oder von einem Funktionsbereich in den anderen bringen. Zu diesem Zweck wird an den Punkten, an denen das Waschen der Hände nicht möglich ist, also im Eingangsbereich, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelpender aufgestellt und auf seine Benutzung hingewiesen. Handdesinfektionsmittel sind ggf. ein beliebtes Diebesgut, sie sollten deshalb entsprechend gesichert werden. Alle Griffflächen, die von Besucher\*innen berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, sowie Türgriffe), werden in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen verringern und damit die Gefahr einer Infektion begrenzen. Um die Belastung durch Aerosole gering zu halten, wird das Desinfektionsmittel in ein Tuch gegeben und die Flächen damit abgewischt. Dabei können Schnelldesinfektionsmittel mit Einwirkzeiten unter fünf Minuten auf Basis von Alkoholen verwendet werden; aber auch andere Wirkstoffe sind möglich, zumal die Alkohole vorrangig für die Händedesinfektionsmittel eingesetzt werden. Wenn man ein entsprechend feuchtes Tuch verwendet, werden auch die erforderlichen Einwirkzeiten in der Regel gewährleistet. Bei den QAV-basierten Desinfektionsmitteln kommt es zusätzlich zu einer Remanenzwirkung, indem der Wirkstoff in Spuren auf der Fläche verbleibt. Die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wird dokumentiert.

#### 1.3.5 Einlass nur mit Negativnachweis (3G-Regelung)

Soweit nach der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 22.07.2021 des Landes Hessen Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch:

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn dieser mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt

3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 der CoSchuV ersichtlichen Daten enthält,
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik,
5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
6. einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, der die aus der Anlage 2 der CoSchuV ersichtlichen Daten enthält.

Soweit ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Zur Nachweisführung ist ein Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

#### 1.3.6 Regelungen und Maßnahmen zur Mund-Nase-Bedeckung

Auf der Grundlage der behördlichen Anordnungen besteht im Bereich des Schwimmbades in der Regel eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, ggf. FFP 2-Maske. Die Besonderheiten des Badebetriebes machen hier natürlich Ausnahmen notwendig. Die Maskenpflicht gilt auf allen Verkehrswegen des Schwimmbades außer in der der Schwimmhalle und der Sanitärbereiche. Ablagemöglichkeiten im Bereich des Beckens sind vorhanden. Dort können die Badegäste ihre Mund-Nase-Bedeckung, immer zusammen mit anderen persönlichen Dingen, verwahren. Wer der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung nicht nachkommt, kann vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Ausnahmen gelten hier für Kinder unter sechs Jahren und bei einem ärztlichen Attest, das vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit. Ein entsprechender Hinweis ist in den Zusatz zur Haus und Badeordnung aufgenommen.

#### 1.3.7 Regelungen und Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung

Eine Kontaktnachverfolgung besteht laut aktueller Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen nicht. Es wird aber eine Terminvereinbarung vorgeschrieben. Dazu nutzen wir die Buchungsmöglichkeit über das E-Ticket auf unserer Internetseite. Die Datenschutzbestimmungen werden, wie beim Ticketkauf angegeben, eingehalten.

#### 1.3.8 Begrenzung der Besucherzahl

Es werden am Beckenumgang keine Stühle zur Verfügung gestellt. Für Elternaufsicht werden Stühle in geringer Zahl bereitgestellt.

Das Schwimmerbecken mit 312.5 m<sup>2</sup> Wasserfläche wird mit 6 m<sup>2</sup> pro Badegast ausgelastet. Das bedeutet, dass **max. 52 Personen** das Becken zeitgleich benutzen können.

Das Nichtschwimmerbecken wird aufgrund des geringeren Flächenbedarfs von Nichtschwimmern für 125 m<sup>2</sup> Wasserfläche mit 3,6 m<sup>2</sup> pro Badegast ausgelastet. Das bedeutet, dass **max. 34 Personen** das Becken zeitgleich benutzen können. Die vier am Beckenrand angeordneten Massagedüsen liegen 1,8 m auseinander und können daher alle gemeinsam genutzt werden. Die zwei Bodenauslässe der Bodensprudler liegen über 2 m

auseinander und dürfen jeweils nur alleine benutzt werden. Für Schwimmkurse von Gewerblichen und Vereinen kann das Nichtschwimmbcken in der Mitte geteilt werden.

Bei **geteilten Becken reduziert** sich die **max.** Anzahl im öffentlichen Teil auf **17 Badegäste**.

Aufgrund der beschriebenen Auslastungen der einzelnen Becken

Schwimmbcken	52 Badegäste
Nichtschwimmerbecken	34 Badegäste

wird eine zeitgleiche Anwesenheit auf **86 Badegäste** begrenzt.

Die Belegungs- und Nutzungszeiten werden über einen Belegungsplan veröffentlicht.

**Nach Berechnung Hessen:** Eine Person pro 10 m<sup>2</sup> der Öffentlichkeit zugänglichen Fläche. Danach dürfen in das 1569 m<sup>2</sup> großen Hallenbad **155 Personen** zeitgleich anwesend sein.

**Nach Berechnung DGfdB:**

Schwimmbcken 6m<sup>2</sup> pro Badegast, bei 312,5m<sup>2</sup> Wasserfläche sind das 52 Personen  
 Nichtschwimmerbecken 3,6m<sup>2</sup> pro Badegast, bei 125m<sup>2</sup> Wasserfläche sind das 34 Personen.  
 Das Kinderplanschbecken mit 22m<sup>2</sup> wird hier nicht mitgerechnet, steht aber zur Verfügung.  
 Dadurch ergibt sich eine Gesamtsumme von 86 Personen in der Schwimmhalle.  
 Die Auslastung wird mit 90% in der Schwimmhalle und 10% in den Funktionsbereichen (Umkleiden und Sanitärbereiche) berechnet.

Schwimmhalle 90 % = 86 Personen  
 Funktionsbereiche 10% = 8 Personen  
 Ergibt **94 Personen** zeitgleich im Hallenbad.

### 1.3.9 Einhalten von Mindestabständen

Die Verringerung der Anzahl der Badbesucher\*innen gibt diesen die Möglichkeit, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten. Dies kann zusätzlich durch Steuerung an der Kasse, Maßnahmen im Umkleidebereich und durch entsprechende Aufsicht erreicht werden. Geeignete Maßnahmen für die verschiedenen Funktionsbereiche sind nachfolgend aufgeführt. Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsregelungen, dass der/die Betreiber/in die Voraussetzungen hierfür schaffen muss, für die Einhaltung aber die Badegäste selbst verantwortlich sind.

#### Vorplatz

Im Bereich des Vorplatzes wird grundsätzlich auf die Wahrung des gebotenen Abstandes, mit einem Hinweisschild und mehreren Bodenmarkierungen, hingewiesen.

#### Eingangs- und Kassenbereiche

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher\*innen untereinander und auch zum Kasspersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden.
- Kassentheken mit Schutz aus Plexiglas.
- Möglichkeiten zum bargeldlosen und berührungsfreien Zahlen sind am Kassenautomat eingerichtet.
- webbasiertes Reservierungssystem mit Begrenzung der Nutzerzahl.

- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also Zahl der aktuell anwesenden Badegäste ist eingerichtet (Kassensystem, ggf. Personal).

Folgende Maßnahmen werden zusätzlich umgesetzt:

- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Handdesinfektionsgeräte sind für Besucher\*innen und Angestellte aufgestellt.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse sind angebracht. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (Hinweise draußen vor der Eingangstür).
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, es wird eine Kennzeichnung und Überwachung durch das Badpersonal erfolgen.
- Bargeldlose Zahlung wird durch den Kassenautomaten ermöglicht.
- Eine Online-Ticketlösung wurde installiert und gegenüber den Kund\*innen kommuniziert.
- Keine Ruhe- und Wartezeit im Innenbereich ermöglichen, z. B. Stühle und Bänke sind entfernt.

#### Sanitär- und Umkleidebereiche

In den Umkleidebereichen wird das Einhalten des Abstandsgebotes durch gestalterische und bauliche Maßnahmen unterstützt.

Ebenso wird:

- in den Duschbereichen sind einzelne Duschen außer Betrieb genommen. In Umkleide- und Sanitärbereichen sind die Badegäste in der Regel unbeaufsichtigt, und deshalb sind Badbetreiber\*innen hier auch auf deren eigene Initiative angewiesen. Darauf wird in diesem Bereich durch Hinweisschilder der DGfDB hingewiesen, insbesondere auf die Wahrung des Abstands und das Warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben.

Von Seiten der Betreiber\*innen werden hier zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Sammelumkleiden bleiben für öffentliche Badegäste geschlossen, Schulen und Vereine nutzen die Sammel- und Einzelumkleiden.
- Einzelumkleiden können benutzt werden. Die Besucher\*innen können ihren Schrank frei auswählen, müssen aber die vorgegebenen Abstandsregeln einhalten. Für Duschräume und WC-Anlagen werden, je nach Größe und Ausstattung, eine maximale Belegungen definiert.

#### Liege- und Ruhebereiche

Sitz- und Liegemöglichkeiten werden hier so reduziert, dass ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m gegeben ist.

#### Schwimmhalle

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge und Liegeflächen sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- In der Schwimmhalle werden Liegen und Sitzmöglichkeiten entfernt;

#### Schwimm- und Badebecken

Es wird vom Aufsichtspersonal nicht erwartet werden können, die Anzahl der Personen im Becken ständig zu zählen. Es sollte sichergestellt werden, dass offensichtliche Annäherungen oder Gruppenbildungen bemerkt und auch korrigiert werden. Zur Erleichterung dieses Überblicks werden die Bahnleinen gespannt. Wird auf einer Bahn ausschließlich die Schwimmart Kraul betrieben, kann auf einer Bahn hin und zurück geschwommen werden, sofern sich die Schwimmer\*innen in der Nähe einer Schwimmleine

bzw. des Beckenrandes halten. Damit wird in der Regel bei einer sehr kurzen Begegnung der Abstand von 1,5 m zwischen den Schwimmer\*innen eingehalten. Auf jeder Bahn sollte ein Abstand von etwa 2,0 m nach vorne und hinten eingehalten werden. Bei Planschbecken, sollte durch die Aufsicht sichergestellt werden, dass die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden. Dieses Becken ist durch Beschilderung auf die gleichzeitige Nutzung von Badegästen zu begrenzen. Für Planschbecken wird eine maximale Personenanzahl unter Berücksichtigung von Form und Fläche festgelegt und ausgeschrieben. Kopfsprünge ins Wasser sind nur mit einem Abstand zu beiden Seiten der Springenden von 1,5 m zulässig. Diese Anforderung wird in der Regel durch Nutzung der Startblöcke erfüllt.

### 1.3.10 Raumluftechnische Anlagen

Es gilt als erwiesen, dass Viren zu einem hohen Prozentsatz durch Aerosole übertragen werden. Diese werden bei jedem Ausatemvorgang freigesetzt und können andere Personen direkt treffen oder sich im Raum verteilen. Im Verlauf der Corona-Pandemie 2020 gab es eine übereinstimmende fachliche Meinung, dass eine technische Lüftung mit einem Außenluftanteil von 100 % als sicher anzusehen sei. Dies stellte die Betreiber\*innen der Hallenbäder vor das Problem, dass diese Lösung im Herbst und im Winter zum Teil technisch nicht umsetzbar, aber auf jeden Fall energetisch sehr aufwendig ist. Weiterhin wurde festgestellt, dass die in Hallenbädern üblichen Luftfeuchten von 40 bis 60 % für die Lebensdauer von Viren sehr ungünstig sind. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. hatte deshalb eine Untersuchung beim Hermann-Rietschel-Institut der TU Berlin in Auftrag gegeben, deren Ergebnis zeigt, dass es zwischen einem reinen Außenluftbetrieb und einem Betrieb mit einem Umluftanteil von 70 %, wie in Hallenbädern üblich, bei der Belastung mit Aerosolen keine nennenswerten Unterschiede zum Betrieb mit 100 % Außenluft gibt. Auch bei einem Umluftanteil von 70 % ist eine Aufsättigung von Aerosolen in der Schwimmhallenluft nicht zu erwarten. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die RLT-Anlagen technisch ausgerüstet und betrieben werden sowie ordnungsgemäß funktionieren.

Die raumluftechnischen Anlagen werden in den Normalbetrieb hochgefahren. Der während der Öffnungszeit gefahrene Regelbetrieb der RLT wird über die Betriebszeiten hinaus, vorher und nachher verlängert.

### 1.3.11 Schul-, Vereins- und Kursbetrieb

Für alle Schwimmsportarten gelten die allgemeinen räumlichen und organisatorischen Hinweise sowie die in den Leitlinien der schwimmsporttreibenden Verbände sportartspezifischen Hinweise, ergänzt durch die vom Robert Koch-Institut herausgegebenen Empfehlungen beim Betreten der Trainingsstätten und bei der Nutzung der Wasserflächen. Dazu müssen jeder Verein und auch kommerzielle Nutzer\*innen vor der ersten Nutzung ein badbezogenes Hygienekonzept erarbeiten und den Betreiber\*innen digital zur Verfügung stellen. Für die Umsetzung ist der Verein verantwortlich, die Einhaltung wird stichprobenartig überprüft. Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen sollten darauf achten, dass der Abstand zwischen den Teilnehmer\*innen im Schwimmbecken bei waagerechten Bewegungen mindestens 1,5 m beträgt. Körperliche Kontakte sollten ausgeschlossen werden (auch am Beckenrand der Längs- und Stirnseiten). Die Belegung der Bahnen sollte durch die Übungsleiter\*innen auch unter Berücksichtigung der Schwimmart festgelegt werden.

Alle Teilnehmer\*innen müssen durch Eintragung in die Vereinslisten registriert werden.



#### Durchführung des Schulschwimmens

Durch den Belegungsplan sollte ein Treffen unterschiedlicher Klassen und Gruppen im Duschbereich vermieden werden. Jede Gruppe hat so lange zu warten, bis ein regelkonformes Betreten der Dusche möglich ist.

Begleitpersonen haben in der Schwimmhalle einen Abstand von 1,5 m zu anderen zu halten oder eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Befinden sich mehrere Gruppen im Schwimmbecken und nutzen Wasserflächen, so ist zwischen jeder Gruppe/Klasse eine Bahn freizuhalten. Eine Bahn, Doppelbahn oder ein Teil des Nichtschwimmer-/Kursbeckens darf nur von einer zusammengehörigen Schulklasse, oder Kita-Gruppe genutzt werden.

Befinden sich mehrere Gruppen im Nichtschwimmer-/Kurs-becken und nutzen Wasserflächen, so ist zwischen jeder Gruppe/Klasse und den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Das Schwimmmaterial darf nur in Absprache mit Mitarbeiter\*innen des Bades genutzt werden, da eine anschließende Desinfektion erforderlich ist. Die Nutzung des Erste-Hilfe-Raumes geschieht in Eigenverantwortung.

#### Durchführung des Vereinsschwimmen

Das Vereinsschwimmen ist mit dem öffentlichen Badebetrieb gleich zu setzen, da die Teilnehmer nur zu der Trainingszeit zusammentreffen. Daher gelten in den Vereinszeiten die gleiche Anzahl an gleichzeitigen Personen in den einzelnen Schwimmbecken. Jeder Verein muss ein für seinen Bereich zugeschnittenes Hygienekonzept dem Badbetreiber vor Aufnahme des Trainingsbetriebes vorlegen.

#### Durchführung von Kursen der gewerblichen Anbieter

Teilnehmer von gewerbliche Anbieter von Schwimmkursen und Aqua-Sport sind öffentliche Badegäste, die Eintritt bezahlen und nur während der Kurszeit am Unterricht teilnehmen. Gewerbliche Anbieter müssen sich an die Regeln im Hygieneplan halten.

Eine Belegung der Wasserfläche je Einheit darf folgende Zahlen nicht übersteigen:

Schwimmbecken: pro Bahn 8 Personen

Nichtschwimmerbecken (NSB): halbes NSB 17 Personen

Die Teilnehmer müssen sich ein E-Ticket kaufen, oder bei vorhandenen Punktekarten/ Firmenkarten reservieren. Das gleiche gilt für die Trainer und Übungsleiter\*innen.

Ohne E-Ticket kein Einlass.

Schwimmschulen müssen dem Badbetreiber ein Konzept nachweisen, wie mit den Schwimmschülern\*innen vom Eingang, Umkleide, Schwimmhalle, bis zum Ausgang umgegangen, bzw. begleitet werden. Die Erziehungsberechtigten können die Kinder nicht begleiten. Ein Aufenthalt während des Schwimmkurses ist weder im Eingangsbereich noch im Schwimmbad erlaubt. Ausnahme zum Aufenthalt im Gebäude wäre die Gaststätte, sofern diese geöffnet ist.

#### 1.3.12 Personalräume und andere Räume, die nicht von Besuchern betreten werden

Verwaltungs- und Pausenräume sollten regelmäßig stoßgelüftet werden. Nach einem längeren Aufenthalt von Personen (über 15 Minuten) muss eine Stoßlüftung von mindestens drei bis zehn Minuten durchgeführt werden. Auf die begrenzten Personenzahlen in den jeweiligen Räumen ist zu achten.

#### 1.3.13 Sauna

Eine Saunaanlage ist nicht vorhanden.

#### 1.3.14 Gastronomie

Für die Gastronomiebetreiber\*innen in den Bädern gelten die Bestimmungen der jeweiligen örtlichen Verordnungen für gastronomische Einrichtungen. Eine Öffnung der gastronomischen Einrichtungen wird nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen gestattet. Vor der erstmaligen Eröffnung haben Pächter\*innen der gastronomischen Einrichtungen einen Nachweis zur Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Bestimmungen und zusätzlich ein Hygienekonzept vorzulegen.

### 1.4 Informationen für die Besucher\*innen

#### 1.4.1 Allgemeines

Die Besucher\*innen müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Zur Unterstützung sind klare Verhaltensregeln aufgestellt und auch entsprechend kommuniziert. Weiterhin sind schriftliche und auch grafische Hinweise gegeben.

#### 1.4.2 Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Eine ergänzende Haus- und Badeordnung (HBO) ist im Eingangsbereich neben der allgemeinen HBO einsehbar.

#### 1.4.3 Aushang von Verhaltensregeln

Die Besucher\*innen müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Zur Unterstützung sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren. Diese Verhaltensregeln sind in ansprechender Form in allen Bereichen des Hallenbades und situationsbezogen angebracht.

## 2 Allgemeine Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Pandemiebedingungen

### 2.1 Allgemeines

Für das Personal gelten nach einer Wiedereröffnung des Bades veränderte Voraussetzungen im Bäderbetrieb. Dies betrifft die Möglichkeit weiterer Ansteckungen und damit auch Ausfälle durch Krankheit. Grundsätzlich trägt das Personal eine Mitverantwortung, Ansteckungen – ob außerhalb des Bades oder innerhalb des Personalstamms – zu vermeiden. Weitere umfangreiche Informationen zum Arbeitsschutz gibt es auf der Website der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Sachgebiet Bäder: <https://www.dguv.de/de/praevention/corona/index.jsp>

### 2.2 Regelungen für den Kassenbereich

Dem Kassenpersonal wird ein Mund-Nase-Schutz (nach DIN EN 14683) in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten am Kassenarbeitsplatz oder an der Bedientheke sind durch durchsichtige Trennwände, z. B. aus Plexiglas, von den Badegästen abzutrennen. Beim Personalwechsel sind alle berührten Flächen zu reinigen oder bei Kontamination zu desinfizieren. Dazu zählen auch Tablets, Touch-Bildschirme und der Kassenautomat.

### 2.3 Arbeitsorganisation und Arbeitsstätten

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos werden die Mitarbeiter\*innen geschult und unterwiesen sowie Desinfektionsmittelständer und entsprechende Desinfektionsmittel vorgehalten. Weiterhin steht ein Hautschutzplan zur Verfügung. Der behördlich vorgegebene Sicherheitsabstand von z. B. 1,5 m muss grundsätzlich auch bei der Arbeit eingehalten werden – in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Wo eine räumliche Trennung der

Mitarbeiter\*innen nicht möglich ist, werden Mund-Nase-Bedeckungen für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Auf die Einhaltung einer Husten- und Nies-Etikette bei der Arbeit muss besonders geachtet werden. Der Arbeitsschutz gilt weiter, muss aber unter den Bedingungen einer Pandemie um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz ergänzt werden. Betriebsärzte/Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit können den Arbeitgeber bei der Umsetzung der Arbeitsschutzstandards sowie bei der Unterweisung beraten und unterstützen. In den Betrieben wird zur Einhaltung der Abstandsregeln entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen angebracht. Betriebliche Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Schichtwechsel, Pausen oder gleichzeitige Anwesenheit im Büro sollten durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt werden, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert. Es werden Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene, z. B. an Ein- und Ausgängen sowie in der Nähe der Arbeitsplätze, zu ermöglichen. Weiterhin werden kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen durchgeführt, um den Infektionsschutz weiter zu verbessern.

## 2.4 Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten

Ansteckungswellen, auch schwächere oder abflauende, können zu einem außergewöhnlich hohen Krankenstand beim Personal führen. Überschreitet dieser Krankenstand bestimmte Grenzen, so ist ein geregelter Badebetrieb ggf. nicht mehr aufrechtzuerhalten. Es könnte also eine Situation eintreten, in der entschieden werden muss, welche Angebote des Bades prioritär zu behandeln sind, z. B.:

- öffentlicher Badebetrieb (z. B. Öffnungszeiten)
- Schulbetrieb
- Vereins-Trainingszeiten
- Schwimmkurse
- Fitnesskurse, Wassergymnastik

Hiermit verbunden ist die Entscheidung darüber, welches Personal für die wesentlichen Aufgaben erforderlich ist. Daraus ergeben sich eine Mindest- bzw. Notbesetzung. Den Mitarbeiter\*innen sollte dabei vermittelt werden, dass die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur Mindest- bzw. Notbesetzung nichts mit der Bedeutung der jeweiligen Person im Betrieb und der Wichtigkeit seiner Funktion zu tun hat, sondern sich alleine aus der Aufrechterhaltung der Minimalfunktionen des Betriebs ergibt. Auch der Einsatz von Leiharbeiter\*innen im Betrieb (Arbeitnehmerüberlassung) muss hier berücksichtigt werden; er muss mit den Unternehmen vor allem dann genau abgesprochen werden, wenn Leiharbeiter\*innen für Kernfunktionen benötigt werden. Diese haben dabei die gleichen Ansprüche auf Gesundheitsschutz wie die regulär Beschäftigten.

## 2.5 Durchführung der Tätigkeiten im Schwimmbad unter den Bedingungen einer Pandemie

### 2.5.1 Allgemeines

Schwimmbäder gehören nicht zu den ersten Adressaten der Biostoffverordnung, diese richtet sich vor allem an Krankenhäuser, Labore und Pflegeeinrichtungen, in denen zum einen mit gefährlichen Erregern hantiert und zum anderen mit hochansteckenden Patienten umgegangen wird. Die Anforderungen der Biostoffverordnung gelten nicht nur unter Pandemiebedingungen, sondern auch im normalen Arbeitsalltag. Unter Pandemiebedingungen können aber vor dem Hintergrund der Biostoffverordnung besondere Maßnahmen getroffen werden, z. B. sollen die Angestellten Einmal-Handschuhe und

zumindest eine Mund-Nase-Bedeckung ständig bei sich tragen. In Schwimmbädern wird diese Verordnung sonst nur bei der Ersten Hilfe und der Wasserrettung sowie bei speziellen Reinigungsaufgaben relevant. Hier gilt es eine Abwägung zu treffen, und dafür ist die Gefährdungsbeurteilung mit Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadensschwere ein gutes Instrument, um zu entscheiden, welche Maßnahmen angesichts des Arbeitsalltages des Aufsichts- und Reinigungspersonals angemessen sind.

Eine Einstufung nach Biostoffverordnung im Schwimmbad erfolgt als „Nicht gezielte Tätigkeit der Risikogruppe 2 bis 3“.

### 2.5.2 Wasserrettung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes

Das Wasseraufsichtspersonal kann jederzeit in die Situation kommen, eine Wasserrettung durchführen zu müssen. Dieser Fall tritt außergewöhnlich selten auf und hat in der Regel verschiedene Ausprägungen. In der frühen Phase eines Ertrinkungsunfalls sind die Verunfallten in der Regel noch ansprechbar und können mit Rettungsmitteln wie z. B. der Rettungsstange oder dem Rettungssack noch erreicht werden. In einigen Fällen wird das Anschwimmen an Ertrinkende jedoch nicht zu vermeiden sein. Das damit verbundene Risiko ist für die Rettenden, wie in allen anderen hilfeleistenden Tätigkeiten auch, hinzunehmen.

### 2.5.3 Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes

Das Abstandsgebot lässt sich in Schwimmbädern in einem Fall nicht einhalten, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier muss das Personal dem Badegast nahekomen und sich dementsprechend selbst schützen. Für den Umgang mit erkrankten Personen, die Blut, Erbrochenes oder Stuhl verlieren, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, mindestens sind Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz zu tragen. Eine besondere Rolle kommt im Rahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung der Atemspende zu. In Bezug auf die Herz-Lungen-Wiederbelebung gibt der Deutsche Rat für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, kurz: GRC) zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen unter Bedingungen einer aktuellen Pandemie die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen. Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation können Aerosole entstehen, die über die Atemwege des Betroffenen freigesetzt werden und den Helfer gefährden können. Infizierte Aerosole können auch bei der Atemkontrolle freigesetzt werden. Daher soll sich diese auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Im Gegensatz zu den bisherigen Lehraussagen sollen sich Helfende nicht dem Gesicht des Betroffenen nähern, um ggf. Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet. Fehlt die Reaktion auf Ansprache bzw. Berührung und ist keine Atembewegung sichtbar, ist sofort der Rettungsdienst zu alarmieren und es ist unverzüglich mit der Herzdruckmassage bzw. der kardiopulmonalen Reanimation zu beginnen. Auch unabhängig von einer Pandemiesituation lautet die Empfehlung des GRC, dass auf die Atemspende verzichtet werden kann, wenn man sich selbst nicht in der Lage sieht, diese durchführen zu können bzw. sie nicht durchführen möchte. Diese Empfehlung bedarf einer Erläuterung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Schwimmbadunfalls. Sie bezieht sich nämlich vor allem auf den häufigsten Fall der Ersten Hilfe, den Herzinfarkt. Beim Herzinfarkt ist die Todesursache der Herzstillstand, die Lunge und auch das Hämoglobin sind in diesem Fall oft noch ausreichend mit Sauerstoff gesättigt. Hier reicht die Herzdruckmassage aus, die den Weitertransport dieses Sauerstoffs leistet. Beim Ertrinkungsfall ist der Sauerstoffmangel die Todesursache. Hier gibt es im Körper also keine Reserven und deshalb ist eine Beatmung erforderlich. Die Herzdruckmassage allein wäre in diesem Fall nicht effektiv. Die Durchführung einer Atemspende soll daher immer auch situationsbezogen sorgfältig abgewogen werden. Beim Ertrinkungsunfall ist in der Regel von der Notwendigkeit einer Atemspende auszugehen. Bei Kindern, die wiederbelebt

werden müssen, spielt die Durchführung der Atemspende eine besondere Rolle, vor allem, wenn dem Atem-Kreislauf-Stillstand eine respiratorische Ursache zugrunde liegt. Die Entscheidung zur Durchführung einer Atemspende sollte immer auch im Bewusstsein des potenziellen Infektionsrisikos getroffen werden. Für die Durchführung der Atemspende können eine Einmal-Notfallbeatmungshilfe nach DIN 13154, die über eine Plastikfolie und einen hydrophoben Filter verfügt, eine Atemmaske mit Ventil oder ein Beatmungsbeutel verwendet werden. Diese Hilfsmittel verhindern einen direkten Kontakt mit Mund, Nase und Gesicht der Person, der beatmet werden muss, sowie den Kontakt mit Sekret oder Blut. Bei der Verwendung eines Beatmungsbeutels ist eine besondere Schulung und entsprechende Übung erforderlich. Der § 323c StGB, in dem die unterlassene Hilfeleistung behandelt wird, nennt als Einschränkungen die Zumutbarkeit und die Eigengefährdung. Dies könnte ein/e Mitarbeiter\*in der Wasseraufsicht für sich in der derzeitigen Situation der Pandemie in Anspruch nehmen, falls er die Atemspende nicht durchführen will oder kann. Eine strafrechtliche Verfolgung ist deshalb unwahrscheinlich.

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt  
Maintal Beteiligung GmbH  
Maintalbad  
Roland Allmannsdörfer  
Klosterhofstraße 4-6  
63477 Maintal